

Vereinbarung über die Versorgung von Wohnungen mit Fernseh- und Rundfunksignalen

zwischen

der Bauverein Gelsenkirchen eG;
AugustasträÙe 57 in 45888 Gelsenkirchen
- nachfolgend „Genossenschaft“ genannt -

oder mit einem von der Genossenschaft zu benennenden Betreiber,

— und

X
- nachfolgend „der Nutzer“ genannt -

Der Nutzer hat mit Vertrag zum X die im Hause X gelegene Wohnung von der Genossenschaft angemietet.

— Als Nachtrag zum Nutzungsvertrag schließen die Parteien folgenden Signallieferungsvertrag:

§ 1 - Vertragsleistungen

Die Genossenschaft schließt die Wohnung des Nutzers an die Breitbandverteileranlage an und gestattet die Anschließung an diese Anlage gegen Zahlung eines Entgelts. Die Anschließung umfasst die Versorgung des Nutzers mit den von der Genossenschaft bereitgestellten Hörfunk- und Fernsehprogrammen.

Auf den Ausfall der herangeführten Programme, Dienstleistungen und die Qualität des bereitgestellten Signals hat die Genossenschaft keinen Einfluss, da es sich hierbei um ein von anderen Signallieferanten zugeführtes Signal handelt.

— Die Breitbandverteileranlage einschließlich des Anschlusses bleibt in ausschließlichem Verfügungsrecht der Genossenschaft.

Die Zahlung des Entgelts durch den Nutzer bleibt unberührt davon, ob dieser sich durch eine genehmigte Anlage oder durch Empfang anderer Programme aufgrund technischen Fortschritts anderweitig versorgt.

Beauftragte Zusatzleistungen, nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Wohnungsanschlusses werden nach Aufwand berechnet. Sollten Sonderwünsche bestehen, werden diese nach Aufwand berechnet.

Die Genossenschaft verpflichtet sich, die Breitbandverteileranlage betriebsbereit und funktionsfähig zu erhalten. Hierfür bedient sie sich der Hilfe durch Fachunternehmen – auch zur Beseitigung von Störungen in der Anlage zwischen Übergabepunkt und Anschlussdosen.

Vom Nutzer zu vertretende Störungen oder Schäden, die von ihm, Wohnungsangehörigen oder Dritten verursacht werden, denen er Zugang zu seiner Wohnung und damit den Gebrauch des Anschlusses gewährt, werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

Die Kosten für die unbegründete Inanspruchnahme des Kundendienstes – insbesondere bei defekten Endgeräten, Bedienungsfehlern oder unsachgemäßem Gebrauch der Anschlussdose – trägt der Nutzer. Vorübergehende Störungen und Beeinträchtigungen des Empfangs durch Sender, atmosphärische Störungen, Satellitenausfall oder Störungen im Breitbandverteilernetz der Signallieferanten bis zum Hausübergabepunkt berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgeltes. Das Gleiche gilt bei eventuellen Unterbrechungen des Empfangs durch Störungen der Hausverteileranlage, es sei denn, die Unterbrechungen sind nicht nur kurzfristig und beruhen auf einem Mangel der Anlage.

Des Weiteren haftet die Genossenschaft nicht für die Funktionsfähigkeit des Empfangsgerätes, insbesondere nicht für deren Kabeltauglichkeit.

§ 2 - Vergütung

Der Nutzer zahlt für die Leistung der Genossenschaft an diese ein monatliches Entgelt von **zurzeit 7,50 EUR** inkl. 19 % Mehrwertsteuer.

Die Vergütung ist monatlich jeweils bis zum 3. Werktag fällig und wird neben der Miete per SEPA-Lastschrift zum Mandat zu der Gläubiger-Identifikationsnummer X von dem Konto des Nutzers IBAN X bei der X BIC X zum jeweils 3. Werktag des Monats, beginnend mit dem, X eingezogen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, das Nutzungsentgelt zu erhöhen bei:

- Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- Erhöhung der Signalbezugskosten

Die Rundfunkgebühren der öffentlich-rechtlichen Anstalten sind in der Kabelgebühr nicht enthalten und weiterhin an die GEZ zu entrichten.

§ 3 - Dauer des Vertragsverhältnisses, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Abschluss des zugrunde liegenden Nutzungsverhältnisses und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Danach kann es jeweils zusammen mit der Wohnung innerhalb der gesetzlichen Frist für diese schriftlich gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis endet jedoch erst nach Ablauf der Kündigungsfrist und ordnungsgemäßer Herausgabe der Wohnung an die Genossenschaft.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Gelsenkirchen, den X

Bauverein Gelsenkirchen eG

(Nutzer/in)

(Nutzer/in)